

The Open World of Finest Weighing Solutions. Since 1866.



Freigabeversion

Ohne Unterschrift gültig

Bizerba SE & Co. KG

Version: 01

Bizerba Productcompliance Norm Schadstoffbeschränkungen und Verbote
BPN_01-001-XX
aktuell über Bizerba-Einkauf oder Intranet verfügbar

1.	Zweck und Anwendungsbereich	3
2.	Abkürzungen	3
3.	Pflichten	3
3.1	Pflichten Bizerba	3
3.2	Pflichten Lieferant	3
3.2.1	Kontaktmöglichkeiten	4
4.	Verbote, Beschränkungen und zu deklarierende Stoffe	5
4.1	Gesetzliche Stoffrestriktionen	5
4.1.1	RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe	5
4.1.2	REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals EU-Verordnung 1907/2006	5
4.1.2.1	Kandidatenliste – Substances of Very High Concern (SVHC)	5
4.1.2.2	REACH Artikel 67 und Annex XVII Beschränkungen	5
4.1.2.3	REACH Annex XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	6
4.1.2.4	SCIP-Datenbank	6
4.1.3	Vorzugs- und Vermeidungsliste Verpackungsmaterialien	6
4.1.3.1	Illegal geschlagenes Holz – Erzeugnisse und Verpackungen.....	8
4.1.4	Food Contact Materials (FCM)	9
4.1.5	Batterien	10
4.1.6	Ökodesign	11
4.1.6.1	Display Verordnung 2019/2021 (gilt ab 01.03.2021)	11
4.1.7	Konflikt Mineralien / Conflict Minerals	12
5.	Anforderungen an die Berichtserstattungen	12
5.1	Mindestanforderungen	12
5.2	Lenkung der Informationen	12
6.	Historie	12
7.	Bestätigungsformular	13

Bizerba Productcompliancennorm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Norm muss bei der Gestaltung und Entwicklung von Produkten in allen Geschäftsbereichen der Bizerba SE & Co.KG (im Folgenden Bizerba genannt), inklusive aller Tochterunternehmen, sowie bei der Beschaffung von Materialien und Teilen, die in Produkte und oder Verpackung eingehen, angewendet werden. Dies gilt auch für bei Bizerba eingesetzte Handelsware.

Ziel dieser Norm ist es, die Einhaltung von aktuellen und kommenden Vorschriften bezüglich Inhaltsstoffen in Produkten und Bauteilen, sowie Verpackungen zu garantieren und die Verwendung von schädlichen aber (noch) nicht verbotenen Stoffen zu minimieren. Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die Anforderungen dieser Bizerba Productcompliancennorm „BPN_01-001-01 Schadstoffbeschränkung und Verbote“.

2. Abkürzungen

CP65	California Proposition 65
BPN	Bizerba Productcompliancennorm
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RoHS	Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment
SVHC	Substance of Very High Concern
SCIP	Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)
SSN	Simplified SCIP Notification
CAS-Nummer	Chemical Abstracts Service-Nummer
PA	Polyamid
PP	Polypropylen
PE	Polyethylen
PVC	Polyvinylchlorid
EUTR	European Timber Regulation

3. Pflichten

3.1 Pflichten Bizerba

Die betroffenen Fachabteilungen müssen folgende Punkte zwingend beachten:

- In der Produktkonzeption und -entwicklung müssen aktuelle und kommende Stoffverbote gemäß dieser Bizerba Productcompliancennorm berücksichtigt und eingehalten werden.
- Auf Zeichnungen, Bestellungen und anderen Unterlagen dürfen keine verbotenen Stoffe gefordert werden.
- Die Einhaltung der BPN_01-001-XX ist durch einen entsprechenden Vermerk auf den Zeichnungen zu fordern
(Zeichnungen ab Januar 2021)
- Alle diese Maßnahmen müssen auch bei Kaufgeräten (Monitor, Fremdgeräte ...) beachtet werden.
- Eine Lieferantenfreigabe darf nur erfolgen, wenn der Lieferant die Beachtung der BPN_01-001-XX schriftlich bestätigt hat.
- Eine schriftliche Bestätigung ist nur unter Nennung der BPN_01-001-XX in Verbindung mit dem Ausgabestand gültig.
- Die schriftliche Bestätigung der **Bizerba Productcompliancennorm** des Lieferanten archivieren.

3.2 Pflichten Lieferant

Der Lieferant ist verpflichtet:

- Die **Bizerba Productcompliancennorm** schriftlich zu bestätigen und an den zuständigen Bizerba Einkäufer zu übersenden.
- Bei allen an Bizerba gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien, Verpackungen oder Produkten die nachfolgend aufgeführten Restriktionen einzuhalten. Diese Anforderungen gelten weltweit, auch wenn keine Lieferung in die EU erfolgt.
- Abweichungen der Lieferung zu dieser **Bizerba Productcompliancennorm** sind an die unten aufgeführten Kontaktpersonen zu melden. Bizerba entscheidet dann im Einzelfall, ob nicht-konforme Lieferungen akzeptiert werden können.
- Ständig zu prüfen, ob weitere Stoffrestriktionen existieren oder geplant sind oder sich bestehende geändert haben, z. B. der REACH-Kandidatenliste weitere Stoffe zugefügt wurden oder sich Gültigkeiten von RoHS-Ausnahmen verändert haben.
- Sein Wissen über Stoffrestriktionen aktuell zu halten.
- Die relevanten Restriktionen auch in die eigene Lieferkette zu kommunizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen, zum Beispiel durch regelmäßige Stichproben, Wareneingangsprüfung, Audits, Plausibilitätsprüfungen.

3.2.1 Kontaktmöglichkeiten

- Folgende Möglichkeiten stehen unseren Lieferanten zur Verfügung Bizerba zu informieren:
 - Erstbemusterung => Kontakt über Bemusterungsstelle, Quality Bizerba
 - Nachbemusterung => Kontakt über Bemusterungsstelle, Quality Bizerba
 - Zusätzliche Information => Kontakt über Einkäufer, Quality
 - Rückmeldung auf Anfragen => Kontakt über angefragte Stelle
- Diese **Bizerba Productcompliancennorm** muss unter Verwendung des Bestätigungsformulars (siehe Punkt 7) durch den Lieferanten bestätigt werden, ansonsten erfolgt keine Lieferantenfreigabe!
- Die schriftliche Bestätigung (siehe Punkt 7: Bestätigungsformular) muss an den zuständigen Bizerba-Einkäufer adressiert werden.

Informationen (Schadstoffhinweise, RoHS-Nachweise, etc.) sind über folgende Informationskanäle bei Bizerba einzureichen:

Mail: management.schadstoff@bizerba.com

Papier: Anlage im Erstmusterprüfbericht

Ansprechpartner bei fachlichen Rückfragen zur vorliegenden **Bizerba Productcompliancennorm**:

Nadine Lochner

E-Mail: Nadine.Lochner@Bizerba.com

Telefon: +49 7433 12-2145

Mobil: +49 172 7497535

Nicht erlaubt sind Beilagen an Lieferscheinen oder lose liegende Dokumente in der Verpackung.

Im Zweifelsfall ist Ihr erster Ansprechpartner der zuständige Bizerba Einkäufer!

4. Verbote, Beschränkungen und zu deklarierende Stoffe

4.1 Gesetzliche Stoffrestriktionen

4.1.1 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und die entsprechenden nationalen Vorschriften (z. B. ElektroStoffV in Deutschland) verbieten die folgenden Substanzen mit den genannten Grenzwerten. Die Grenzwerte gelten jeweils für die homogenen Substanzen, z. B. Beschichtungen und nicht für das komplette Bauteil oder Produkt. Wenn eine Ausnahme gemäß Annex III oder IV zu RoHS in Anspruch genommen wird, muss dies an Bizerba über die in Punkt 3.2 genannten Kontaktpersonen gemeldet werden. Die Gültigkeit der Ausnahmen entsprechend Annex III ist zeitlich begrenzt und bedarf ständiger Überwachung. Lieferanten sind verpflichtet, sich über Gültigkeit und ihr Ablaufdatum zu informieren und rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Materialänderungen müssen mit Bizerba besprochen und durch Bizerba freigegeben werden.

Bizerba erwartet von Lieferanten von Elektrogeräten, dass zusätzlich alle gemäß RoHS vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der RoHS-Konformität getroffen werden.

RoHS-Stoffliste

- [Blei](#) (Pb), 0,1 % – Einsatz unter anderem bei [Lötverbindungen](#)
- [Quecksilber](#) (Hg), 0,1 % – Einsatz unter anderem bei [Neigungsschaltern](#), [Quecksilberdampfgleichrichtern](#)
- [Cadmium](#) (Cd), 0,01 % – Einsatz unter anderem bei [Nickel-Cadmium-Akkumulatoren](#)
- [sechswertiges Chrom](#) (Cr VI), 0,1 % – Verwendung unter anderem als Bestandteil von Farben und Lacken, Holzschutzmittel
- [Polybromierte Biphenyle](#) (PBB), 0,1 % – [Flammschutzmittel](#) in Kunststoffisolationen
- [Polybromierte Diphenylether](#) (PBDE), 0,1 % – Flammschutzmittel in Kunststoffisolationen
- [Bis\(2-ethylhexyl\)phthalat](#) (DEHP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als [Weichmacher](#) in PVC
- [Benzylbutylphthalat](#) (BBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
- [Dibutylphthalat](#) (DBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
- [Diisobutylphthalat](#) (DIBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen

Da die RoHS-Richtlinie regelmäßig über sogenannte „Delegierten Richtlinien“ fortgeschrieben wird, deren Änderungen nicht in der RL2011/65/EU ersichtlich sind, ist es erforderlich sich regelmäßig über Änderungen zu informieren und deren Auswirkung zu prüfen.

Weiterführende Richtlinien, welche die RoHS-Richtlinie fortschreiben, sind unter folgendem Link ersichtlich: *

<https://www.ce-richtlinien.eu/rohs-richtlinie-zur-beschaenkung-der-verwendung-bestimmter-gefaehrlicher-stoffe-in-elektro-und-elektronikgeraeten/>

***Anmerkung: Bizerba übernimmt keine Verantwortung für Aktualität und Verfügbarkeit von Informationen zum o. g. Link. Dieser dient nur als Hilfestellung für Lieferanten.**

4.1.2 REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals EU-Verordnung 1907/2006

4.1.2.1 Kandidatenliste – Substances of Very High Concern (SVHC)

Gemäß EU-Verordnung 1907/2006/EG Artikel 33 muss jeder Lieferant eines Erzeugnisses (einschließlich Verpackungen) alle darin vorkommenden SVHC-Stoffe, welche in einer Konzentration größer 0,1% Massenprozent (w/w) enthalten sind, an Bizerba deklarieren.

SVHC-Stoffe sind in einer von der EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt: Die Kandidatenliste wird durch die EU laufend ergänzt <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>. Jeder Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Aktualisierung der Liste zu informieren.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom September 2015 muss über SVHC in Erzeugnissen informiert werden, auch wenn diese in größere Erzeugnisse eingebaut werden, z. B. Kabel in Maschinen. Dies gilt auch für Verpackungen. (Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis).

4.1.2.2 REACH Artikel 67 und Annex XVII Beschränkungen

Bizerba Productcompliancencorm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

Die vollständige Bezeichnung des Annex XVII lautet, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Jeder Lieferant ist dazu verpflichtet, sich aktiv über die Aktualisierung des Anhangs XVII zu informieren und dessen Inhalte/ Beschränkungen einzuhalten.

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

4.1.2.3 REACh Annex XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Stoffe, die in REACh Annex XIV gelistet sind, dürfen nur im Rahmen der dort aufgeführten Ausnahmen ("exempted uses") und zeitlichen Befristungen verwendet werden, wenn sie nicht an anderer Stelle in dieser Bizerba Productcompliancencorm verboten sind. REACh Annex XIV wird durch die EU laufend ergänzt! Jeder Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Aktualisierung des Anhangs zu informieren.

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

4.1.2.4 SCIP-Datenbank

Die Abfallrahmenrichtlinie weist der Europäischen Chemikalienagentur die Aufgabe zu, eine Datenbank einzurichten. Die nationale Umsetzung der Datenbank erfolgt in Deutschland im neuen § 16f des Chemikaliengesetzes.

In der Datenbank sind alle Erzeugnisse, die einen SVHC-Stoff enthalten, zu melden.

Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die in der EU hergestellt oder aus Drittländern in die EU eingeführt werden.

Wenn gemäß Art. 33 der REACh-Verordnung ein SVHC-Stoff Anteil von größer 0,1 % Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten ist, muss ein Lieferant von Erzeugnissen diese Information an die SCIP-Datenbank übermitteln.

<https://echa.europa.eu/de/scip-database>

Die in der SCIP-Datenbank erzeugte Simplified SCIP Notification (SSN) ist unaufgefordert an Bizerba weiterzuleiten.

Die SSN-Nummer ist zusammen mit dem REACh-Nachweis einzureichen (z. B. Bemusterung, Änderungsantrag, etc.).

Bizerba verwendet diese SSN-Nummer für die weitere Pflege der Bizerba-Produkte.

4.1.3 Vorzugs- und Vermeidungsliste Verpackungsmaterialien

Bei der Auswahl von Verpackungsmaterialien sollten bestimmte Stoffe vermieden und nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. In der Tabelle 1 sind sowohl bevorzugte als auch zu vermeidenden Werkstoffen, Packstoffe und Packhilfsmittel aufgelistet.

Tabelle 1 Vorzugs- und Vermeidungsliste Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterial	Bevorzugt / zulässig	Zu vermeiden
SVHC in Verpackungen oder Verpackungsmaterial		- folgende SVHC Stoffe sind zu vermeiden: http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp
Pappen, Kartonagen	- Wellpappe oder Vollpappe mit hohem Altpapieranteil (ungefärbt) - Verbindungen als Klebebänder, Stecklaschen, Punktverklebungen	- Folien- oder Kunststoffbeschichtungen - Kaschierungen oder Beschichtungen (z. B. Wachs, Paraffin, Bitumen) - Silikonimprägnierungen - Chlorbleichung (bei Pappe) - Al-beschichtete Kantenprofile

Bizerba Productcompliance Norm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

Beutel und Hauben	<ul style="list-style-type: none"> - PE - Papier (ungefärbt) 	<ul style="list-style-type: none"> - PA - PVC - Kunststoffgemische - Metall- Kunststoffverbundfolien - Beschichtete und imprägnierte Papiere und Folien
Polsterung	<ul style="list-style-type: none"> - Papier - Karton - Wellpappe - Sonstige nachwachsende Rohstoffe - Luftgefüllte PE-Beutel (unbeklebt, ungefärbt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Styropor - Verbundschaumstoffe - Kunststoffchips - Glaswolle
Holzpackmittel (Kisten, Verschläge)	<ul style="list-style-type: none"> - Massivholz - Sperrholz (naturbelassen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Spanplatten - Beschichtetes oder lackiertes Holz - Nicht trennbare Verbindungen mit Metall oder Kunststoff
Ladungsträger (Paletten)	<ul style="list-style-type: none"> - EURO-Mehrwegpaletten (800 x 1200 mm) nach DIN 15146-2 - Pappe 	<ul style="list-style-type: none"> - Paletten mit Klötzen aus Kunststoff oder Metall - Mehrwegpaletten aus PP - Schaum
Ladungssicherungsmaterialien: Umreifungsbänder, Schrumpf- und Stretchfolien, Kantenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Aus einem Material (z.B. PP) - PE oder PP (farblos, unbeklebt) - Pappe mit hohem Altpapieranteil - Mehrfach verleimter Papieraufbau 	<ul style="list-style-type: none"> - PA
Tragegriffe	<ul style="list-style-type: none"> - Perforierte Ausstanzungen - PE - PP 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht trennbare Verbindungen
Klebebänder	<ul style="list-style-type: none"> - Papier - PE - PP 	<ul style="list-style-type: none"> - PVC
Aufkleber, Lieferscheintaschen	<ul style="list-style-type: none"> - Papier - PE oder PP für Lieferscheintaschen 	
Klebstoffe		<ul style="list-style-type: none"> - Lösemittelhaltig - Nicht wasserlöslich
Druckfarben		<ul style="list-style-type: none"> - Lösemittelhaltig - Schwermetallhaltig
Flaschen (Reinigungsmittel)	<ul style="list-style-type: none"> - PE 	<ul style="list-style-type: none"> - Glas (nur wenn aus Gründen der chemischen Verträglichkeit mit dem Füllgut unbedingt erforderlich)

4.1.3.1 Illegal geschlagenes Holz – Erzeugnisse und Verpackungen

Die European Timber Regulation EUTR (EU995/2010) verbietet seit März 2013 Produkte in der EU auf den Markt zu bringen, die aus illegal geschlagenem Holz hergestellt wurden. Wer Holz oder Holzprodukte in der EU auf den Markt bringt oder in die EU einführt, muss ein sogenanntes Due Diligence System haben, mit dem die Herkunft des Holzes überwacht wird und die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird.

Holzprodukte sind auch Materialien und Produkte aus Papier, Karton und Mischmaterial mit Holzanteil.

Bizerba verbietet den Einsatz von illegal geschlagenem Holz und erwartet, dass betroffene Lieferanten die Anforderungen der EUTR erfüllen.

Bizerba Productcompliance Norm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

4.1.4 Food Contact Materials (FCM)

Unter Lebensmittelkontaktmaterialien versteht man alle Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Jedes Unternehmen, das in den Produktionsprozess der Lebensmittelkontaktsubstanz, des -materials oder -artikels involviert ist, ist für die Konformität seines Endproduktes verantwortlich. Diese wird in einer Konformitätserklärung bestätigt.

Lebensmittelkonformität in der Europäischen Union (EU)

Die Rahmenverordnung VO (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, regelt die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung. Seit dem 1. Mai 2011 werden Kunststoffmaterialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, durch die VO (EU) Nr. 10/2011, die innerhalb der EU anwendbar ist, reguliert. Neben dieser Einzelmaßnahme sind seitens des Herstellers weitere Bestimmungen, wie z. B. die Vorgaben zur guten Herstellungspraxis (GMP) (VO (EG) Nr. 2023/2006) einzuhalten. Zum Nachweis der Guten Herstellungspraxis gehören folgende Elemente: Risikobewertung; Nachverfolgbarkeit; Schulung; Dokumentation; Interne Audits.

Beispiel einer Konformitätserklärung:

Konformitätserklärung / Declaration of Conformity		
Hersteller <i>Manufacturer</i>		
Teile, welche durch diese Konformitätserklärung abgedeckt werden <i>Product(s) covered by this declaration</i>		Bauteil A Bauteil B
Datum der Erstellung der Konformitätserklärung <i>Date of the declaration</i>		21.10.2020
Die Konformität wird erklärt über <i>Declaration of compliance with</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Diese(s) Produkt ist / sind konform zu VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011 (in der aktuellen Fassung) <i>This Product(s) complies with Regulation (EC) No. 10/2011 (as amended)</i> - Diese(s) Produkt ist / sind konform zu VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004 (in der aktuellen Fassung) <i>This Product(s) complies with Regulation (EC) No. 1935/2004 (as amended)</i> - Diese(s) Produkt ist / sind konform zu VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006 (in der aktuellen Fassung) <i>This Product(s) complies with Regulation (EC) No. 2023/2006 (as amended)</i> 		
<p>Diese(s) Produkt(e) wurde ausschließlich aus Rohstoffen hergestellt, welche in der VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011 (in der aktuellen Fassung) gestattet sind. Eine Risikoanalyse im Sinne der VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011 (in der aktuellen Fassung) wurde für diese(s) Produkt(e) durchgeführt.</p> <p><i>This Product has been manufactured only with raw materials that are allowed in the Regulation (EC) No. 10/2011 (as amended). A risk assessment according Regulation (EC) No. 10/2011 (as amended) was performed for this product.</i></p>		
Informationen zur Konformität der verwendeten Substanzen, die Beschränkungen oder Spezifikationen unterliegen <i>Information about the compliance of substances used that are subject to any restriction or specification</i>		
Konformität der Gesamtmigrationsgrenze <i>Compliance with overall migration limit</i>		<p>Insgesamt liegt die Migration unter den, in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, festgelegten Standardtestbedingungen <10mg/cm². Weitere Informationen können auf Nachfrage bereitgestellt werden.</p> <p><i>Overall migration is <10mg/dm² under standard testing conditions laid down in Regulation (EC) No. 10/2011. Additional information can be provided on request.</i></p>
Stoff <i>Individual Substances</i>	Specific Migration Limits (SMLs)	Testergebnis (oder erwarteter Wert der Migration aus Berechnung) <i>Test results (or estimated level of migration from calculations)</i>
Stoff 1	Xx mg/kg	
Stoff 2	Xx mg/kg	
Angaben zur Konformität von Stoffen, die Reinheitskriterien unterliegen		
<i>Information about the compliance of substances subject to purity criteria</i>		
<p>Es gibt keine Stoffe, die Reinheitskriterien unterliegen. Abgesehen von den spezifischen Migrationsgrenzwerten (SMLs) gibt es keine Substanzen, die Beschränkungen unterliegen.</p> <p><i>There are no substances subject to purity criteria. There are no substances subject to restrictions apart from the Specific Migration Limits (SMLs).</i></p>		
Informationen über die Verwendung von „Dual Use“-Zusätze in diesem Produkt		
<i>Information about the use of „dual-use“ additives in the material</i>		

Bizerba Productcompliancennorm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

Lebensmittelkonformität in den USA

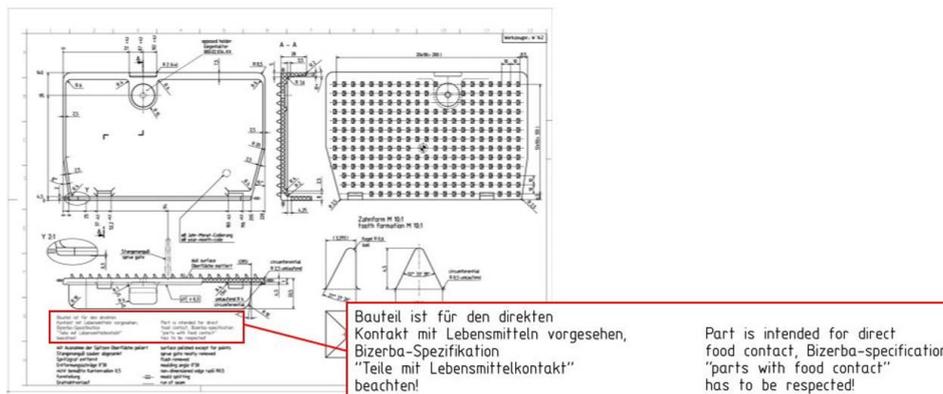
Die amerikanische Lebensmittelbehörde (Food and Drug Administration, FDA) ist die staatliche Behörde in den USA, die indirekte Lebensmittelkontaktschubstanzen, -materialien und -artikel reguliert. Alle geltenden Vorschriften werden im „Code of Federal Regulation“ (CFR) veröffentlicht und alle Lebensmittelzusatzstoffe sind im Regelwerk 21 CFR Part 170-199 enthalten. Die Einhaltung der FDA-Anforderungen ist verpflichtend. Für eine NSF-Zertifizierung (National Safety Foundation) sind diese ebenfalls Voraussetzung.

Beispiel einer Konformitätserklärung:

Konformitätserklärung / Declaration of Conformity	
Hersteller Manufacturer	
Teile, welche durch diese Konformitätserklärung abgedeckt werden Product(s) covered by this declaration	Bauteil A Bauteil B
Datum der Erstellung der Konformitätserklärung Date of the declaration	
Material material	
FDA-Konformität FDA-conformity	21CFR 1xx.xxxx

Vorgehensweise für den Lieferanten:

Durch einen zusätzlichen Verweis auf der, an den Lieferanten ausgehändigten technischen Zeichnung, wird auf den direkten Kontakt des Bauteils mit Lebensmitteln hingewiesen. Es liegt in der Pflicht der Lieferanten, die FCM-Konformitätserklärung analog der gesetzlichen Richtlinien für die von ihm hergestellten Produkte auszustellen und an uns zu übermitteln.



4.1.5 Batterien

Die Batterierichtlinie [2006/66/EG](#) und deren nationalen Gesetze (in Deutschland: [Batteriegelgesetz BattG](#)) verbieten die u.a. Stoffe, geben eine Kennzeichnungspflicht vor und verlangen eine Registrierung bei der jeweiligen Umweltbehörde (in Deutschland: [Umweltbundesamt](#)).

Verbote:

Quecksilberanteil > 0,0005 Gewichtsprozent
Cadmium > 0,002 Gewichtsprozent

BattG §3 Abs.1
BattG §3 Abs.2

Kennzeichnungspflicht:

Die Lieferanten haben sich nach der aktuellen Gesetzgebung über die Verbotsstoffe und kennzeichnungspflichtige Stoffe zu informieren und die Produkte entsprechend zu deklarieren.

Kennzeichnungspflichtiger Stoff (Stand 08/2020):

Pb (Blei) > 0,004 Gewichtsprozent

Bizerba Productcompliancennorm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

Registrierung:

Der Lieferant bzw. der Hersteller der Batterie / Akkumulator muss beim Umweltbundesamt registriert sein.

Transport:

Der Lieferant muss selbständig entscheiden, ob die Lieferung an Batterien / Akkumulatoren Gefahrstoffe enthält, die beim Transport besonderen Maßnahmen unterliegen. Diese müssen vom Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und entsprechende Nachweise an Bizerba übermittelt werden.

Die **Bizerba Productcompliancennorm** ist für alle Arten von Batterien / Akkumulatoren anzuwenden, unabhängig der Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung.

Der Lieferant hat sich eigenständig über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu informieren und dies ggfs. in Absprache mit Bizerba umzusetzen.

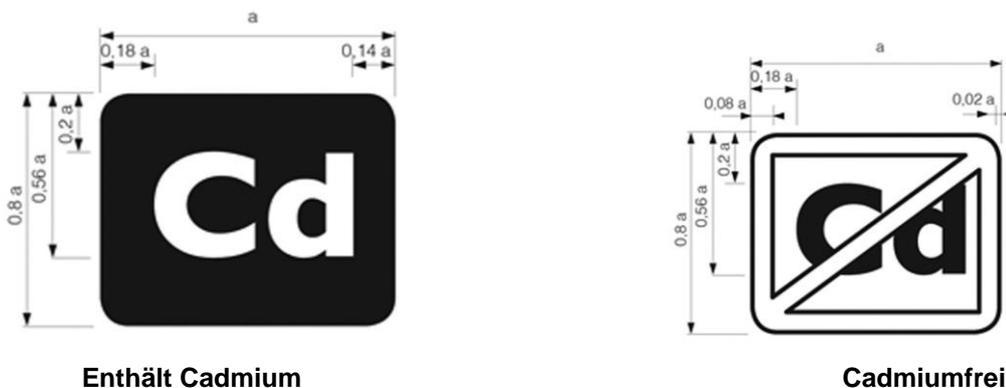
4.1.6 Ökodesign

Die Ökodesign-Richtlinie sieht vor, für energieverbrauchsrelevante Produktgruppen im Rahmen einzelner Durchführungsmaßnahmen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und an die Ressourceneffizienz festzulegen.

4.1.6.1 Display Verordnung 2019/2021 (gilt ab 01.03.2021)

Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme elektronischer Displays, speziell für die Bediendisplay gelten folgende Angaben:

Elektronische Displays mit einem Bildschirm, der in homogenen Werkstoffen einen Massenanteil von mehr als 0,01 % Cadmium (Cd) im Sinne der RoHS Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten aufweist, werden mit dem Logo „Enthält Cadmium“ gekennzeichnet. Das Logo muss gut sichtbar, beständig, lesbar und unauslöschlich sein. Das Logo muss der nachstehenden Abbildung entsprechen:



Enthält Cadmium

Cadmiumfrei

Ein zusätzliches Logo „Enthält Cadmium“ ist innen auf dem Displaypanel an einer Stelle fest anzubringen oder einzuprägen, die für Personen gut sichtbar ist, sobald die äußere Rückwand mit dem darauf angebrachten äußeren Logo entfernt worden ist.

Ein Logo „Cadmiumfrei“ wird angebracht, wenn alle homogenen Werkstoffteile des Displays einen Massenanteil von höchstens 0,01 % Cadmium (Cd) im Sinne der RoHS Richtlinie aufweisen.

Die Verwendung von Halogenierte Flammschutzmittel sind im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays nicht zulässig.

Die Gefahrenpotentiale von Flammschutzmittel, wie polybromierten Diphenylethern (PBDE) und polybromierten Biphenylen (PBB) in Bezug auf deren Bildung von polybromierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen (PBDD/F) haben zu einem Verbot durch die EU geführt (WEEE, RoHS, ElektroG).

Bizerba Productcompliancennorm Schadstoffbeschränkungen und Verbote

4.1.7 Konflikt Mineralien / Conflict Minerals

Als Conflict Minerals werden Tantal, Zinn, Gold und Wolfram bezeichnet, die in der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Gebieten gefördert werden. Börsennotierte Unternehmen in den USA sind durch den Dodd-Frank Act gesetzlich verpflichtet, die Nutzung dieser Stoffe offenzulegen.

Der Einsatz von Conflict Minerals muss in jedem Fall, und zwar unabhängig von der Konzentration, bei Bizerba angezeigt werden.

Lieferanten sind daher verpflichtet, die Verwendung von bekannten Conflict Minerals in an Bizerba gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien oder Produkten gegenüber Bizerba unverzüglich anzuzeigen. Zur Kommunikation an Bizerba und in der Lieferkette sollte vorrangig das CFSI Reporting Template verwendet werden. <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/>

5. Anforderungen an die Berichtserstattungen

5.1 Mindestanforderungen

Unabhängig von der Art der Anforderungen (RoHS, REACh, etc.) ist es erforderlich, Mindestanforderungen an Rückmeldungen sicherzustellen.

Aus diesem Grund bitte wir alle Lieferanten (intern und extern) folgende Anforderungen zu beachten und anzuwenden.

- Firmenanschrift des Lieferanten bzw. Vertragspartners
- Bezug zur Rechtsgrundlage (Bsp.: RL2011/65/EU, EG Nr. 1907/2006, etc.)
- Stoffbezug (Bsp.: Anteil Pb in % (w/w))
- Ausnahmennennung (Bsp.: Ausnahme Nr.6a RoHS Anhang III)
- Bezug zu den an Bizerba gelieferten Produkten (Materialnummer und Materialbenennung)
- Name und Funktion des Lieferanten

5.2 Lenkung der Informationen

Informationen (Schadstoffhinweise, RoHS-Nachweise, etc.) sind über folgende Informationskanäle bei Bizerba einzureichen:

Mail: management.schadstoff@bizerba.com

Papier: Anlage im Erstmusterprüfbericht

Nicht erlaubt sind Beilagen an Lieferscheinen oder lose liegende Dokumente in der Verpackung.

6. Historie

In dieser Historie werden alle Änderungen dieser **Bizerba Productcompliancennorm** aufgelistet. Ein Index ist mit X.Y (1.0) bezeichnet. Eine inhaltlich für den Geltungsbereich relevante Änderung bedarf einer Hochschreibung des Index „X“. Eine formale Änderung (Rechtschreibfehler, Abteilungsbezeichnungen, Kürzel...) bedarf einer Hochschreibung des Index „Y“.

Überarbeitungen von „X“-Ständen erfolgen, soweit möglich, nur einmalig pro Jahr.

Version	Datum d. Änderung	Änderung	Freigabe
1.0	Dez. 2020	Freigabeversion aus E005	F.Otterbach

7. Bestätigungsformular

Firma:

.....
.....
.....

Ansprechpartner:

.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift

Mit dieser Unterschrift wird die Einhaltung dieser vorliegenden Bizerba Productcompliancenorm – BPN_01-001-01 bestätigt.